

## Inhalt:

## Seite 1 - 2

Neuordnung des Dienstkleidungswesens	Seite 1
Gesundheitsfördernde Maßnahmen	Seite 2
Dienstvereinbarung zum Digitalfunk	Seite 2



Baumgartl, Beisch, Krieger, v.l.

## Neuordnung des Dienstkleidungswesens

Wie bekannt, wird die neue Dienstkleidung nicht mehr über die Zollkleiderkasse zu beziehen sein. Künftig soll die Bestellung und Auslieferung der Dienstkleidung über einen Webshop bei dem Bekleidungsdienstleister abgewickelt werden. Da es sich um einen externen Dienstleister handelt, hat die Generalzolldirektion ein verfahrensspezifisches IT-Sicherheitskonzept für den externen Betrieb erarbeitet und dem BPR zur Zustimmung vorgelegt.

Mit dem vorgelegten Sicherheitskonzept wurde der Schutzbedarf der im Webshop verarbeiteten Informationen festgelegt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach der IT-Grundschutz-Vorgehensweise des BSI abgeleitet. Der BDZ Fraktion im BPR war besonders wichtig, dass keine Daten unmittelbar aus PVS in den Webshop importiert werden.

Der Webshop selbst wird dem Prinzip eines „Online-Versandhauses“ folgen. Die einzelnen Artikel wer-

den ausführlich mit Text und Bildern beschrieben. Angaben zur Verfügbarkeit und den Konfektionsgrößen werden ebenfalls enthalten sein. Die Bestellung der Dienstkleidung erfolgt nach Maßgabe des Stammdatenprofils des jeweiligen Dienstkleidungsträgers/der jeweiligen Dienstkleidungsträgerin, d.h. es werden nur Artikel angezeigt, für die jeweils eine Bestellberechtigung vorliegt. Die Bestellung erfolgt über eine Warenkorbfunktion mit automatischer Plausibilitätsprüfung. Eine Information zum Bestellstatus einschließlich Bestellbestätigung sowie Auftrags- und Sendungsverfolgung ist ebenfalls vorgesehen, ebenso wie die Möglichkeit zum Abruf der Höhe des verfügbaren Budgets.

Der BPR hat nach einigen redaktionellen Änderungen dem vorgelegten verfahrensspezifischen IT-Sicherheitskonzept zugestimmt.

*Bearbeiter: Beisch*

## Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Seit geraumer Zeit wird die Möglichkeit genutzt, zwischen dem Personalrat und der Dienststelle eine Dienstvereinbarung über gesundheitsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements zu treffen. Hierzu zählt beispielsweise -unter Erfüllung weiterer im einzelnen vereinbarter Voraussetzungen- die Anrechnung von in der Freizeit getätigtem Sport auf die Dienstzeit (maximal eine Stunde pro Woche). Bei vielen örtlichen Behörden (Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern) bestehen bereits Dienstvereinbarungen, die sich größtenteils vor Ort bewährt haben. Bei einigen Dienststellen kam jedoch trotz Initiative der örtlichen Personalräte bisher keine Einigung zustande. Vielleicht auch aufgrund der im Juli dieses Jahres

zwischen dem Gesamtpersonalrat und der Generalzolldirektion getroffenen Dienstvereinbarung über gesundheitsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements haben sich die Personalräte der Dienststellen, an denen bislang entsprechende Regelungen fehlen, aktuell erneut mit dem Thema beschäftigt und sich deshalb an den Bezirkspersonalrat gewandt.

Eine bundeseinheitliche Dienstvereinbarung wird seitens der BDZ Fraktion im Bezirkspersonalrat nicht befürwortet. Zum einen könnten hierbei die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht abgebildet werden. Zudem würde dies der Stärkung der Ortsebene zuwiderlaufen. Sollte der Abschluss einer Dienstvereinbarung weiterhin

von einer Dienststelle abgelehnt werden, besteht die Möglichkeit, dass der örtliche Personalrat ein Stufenverfahren bei der Generalzolldirektion einleitet. In diesem Fall würde dann der Bezirkspersonalrat die Dienstvereinbarung im Sinne der Beschäftigten für diese konkrete Dienststelle verhandeln. Es ist nicht nachvollziehbar, warum trotz eindeutiger Vorgaben und gesetzlicher Regelungen hierzu weiterhin von einigen Dienststellen eine ablehnende Haltung eingenommen wird. Es sollte sich hierbei in Erinnerung gerufen werden, dass die Gesundheitsförderung unserer Beschäftigten im Interesse aller liegt.

*Bearbeiterin: Friedrich*

## Dienstvereinbarung zum Digitalfunk

Im Rahmen des Digitalfunks wird auch ein Geoinformationssystem (GIS) zur Übermittlung von Standortdaten sowie Darstellung, Nutzung und Speicherung der Standortdaten und weiterer personenbezogener Daten der Kolleginnen und Kollegen im Einsatzmanagementsystem zum Einsatz kommen.

Einerseits handelt es sich hierbei um Daten, die ggf. als Beweismittel benötigt werden, andererseits han-

delt es sich aber auch um Beschäftigtendaten, die einem besonderen Schutz unterliegen. Ferner könnten die Daten zu einer Verhalts- und Leistungskontrolle herangezogen werden.

Aus Sicht der BDZ – Fraktion im BPR müssen Umgang und Speicherung dieser Daten in einer Dienstvereinbarung zwischen BPR und GZD geregelt werden. Die Dienstvereinbarung sollte auch Regelungen zur Nutzung der Informationen

des elektronischen Funktagebuchs, zur Fristenüberwachung, zu den Speichermöglichkeiten und auch zu den Zugriffsrechten unter Beteiligung der Personalvertretungen beinhalten.

Gemäß dem Beschluss des Gremiums wird der Vorstand des BPR die GZD zu entsprechenden Verhandlungen auffordern.

*Bearbeiter: Beisch*